BEBAUUNGSPLAN NR. 13.1

„Großmarkt nördlich der Oldentruper Straße und westlich des Grünzugs / Mitte“

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Großmarkt nördlich der Oldentruper Straße und westlich des Grünzugs / Mitte“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.
Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt. Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz	Durch die Planung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung der zulässigen Arten der baulichen Nutzung. Folglich ergeben sich hieraus weder wesentliche Veränderungen der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen, noch in Bezug auf mögliche Schutzansprüche gegenüber einwirkenden Immissionen. Aufgrund der im Wesentlichen unveränderten zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist zudem keine maßgebliche Veränderung des planinduzierten Verkehrs und der hiervon ausgehenden Immissionen zu erwarten. Von einer Verschlechterung für das Teilschutzgut Emissionsschutz ist deshalb nicht auszugehen. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Erholung	Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange Freizeit, Erholung und Sport. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT		Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 1-3

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
		Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehende Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzgutachtens im Umweltbericht zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
FLÄCHE		Das Plangebiet ist im Bestand bereits weitestgehend bebaut bzw. versiegelt. Durch die vorliegende Planung sind kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine zusätzliche Versiegelung zu erwarten. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
BODEN	Altlasten	Im Süden des Plangebiets ist im Bereich der bestehenden Tankstelle der Altstandort AS181 bekannt. Die Art des Altstandortes und seine möglichen Auswirkungen auf die Planung sind im weiteren Verfahren abzustimmen und ggf. zu überprüfen. An das Plangebiet angrenzend befindet sich zwischen Plangebiet und Meisenstraße der Altstandort AS194. Die Art des Altstandortes und seine möglichen Auswirkungen auf das angrenzende Plangebiet sind im weiteren Verfahren abzustimmen und ggf. zu überprüfen. ***Zur Umweltprüfung sind ggf. Gutachten bzw. weitergehende Untersuchungen erforderlich.***
	Bodenschutz	Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen (Prüfpflicht nach § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetzt (LBodSchG)). Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zur Bestandsituation nicht erhöhen, sondern verringern. Nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) sind nicht zu erwarten. Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
WASSER	Grundwasser	Durch die vorliegende Planung kommt es gegenüber dem bereits weitestgehend versiegelten Bestand voraussichtlich zu keiner weiteren Versiegelung. Von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht auszugehen. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
		durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht erwartet. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Oberirdische Gewässer, Niederschlags-wasser	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Nördlich und östlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Mühlenbach. Das Plangebiet ist bereits kanalisiert. Anfallendes Niederschlagswasser wird bereits adäquat bewirtschaftet und vor der Einleitung in den Mühlenbach durch das Regenklärbecken „Großmarkt“ geklärt. Durch die Planung kommt es unter Umständen zu einer Neu- bzw. Umverlegung von Entwässerungseinrichtungen sowie durch den Einsatz von Retentionsflächen und Dachbegrünung zu einer Minderung des zu versickernden bzw. abzuleitenden Niederschlagswassers. Zudem sind die möglicherweise Modernisierungen und Veränderungen bei der Regenklärung und Einleitung erforderlich. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
LUFT		Eine Verschlechterung der Luftschadstoffsituation bzw. umwelterhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden voraussichtlich eingehalten. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
KLIMA	Stadtklima	Die Planungshinweiskarte Stadtklima weist im Plangebiet überwiegend Sanierungsbedarfe der 1. bis 3. Priorität aus. Aufgrund der Planung, die u.a. Teilentsiegelungen, die Anlage von Retentionsflächen sowie den Einsatz von Dachbegrünung vorsieht, ist tendenziell eine Verbesserung der Auswirkung des Plangebiets auf das Teilschutzgut Stadtklima zu erwarten. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Energieeffizienz	Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die Energieeffizienz der Nutzungen und der Bebauung im Plangebiet. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
Landschaft		Das Plangebiet ist im Bestand bereits mit diversen gewerblich genutzten Gebäuden bebaut und entfaltet damit dieselbe Wirkung auf die Landschaft, die auch infolge der Realisierung der vorliegenden Planung zu erwarten wäre. Nachteilige Auswirkungen auf den nördlich und östlich angrenzenden Landschaftsplan Ost sind nicht zu erwarten, da der das Plangebiet im Norden und Osten umgebende Baumbestand dieses gegenüber dem anschließenden Landschaftsraum visuell abschirmt. Durch die Planung ist demnach keine Verschlechterung für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
		Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich. *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.*
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Kultur- und sonstige Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
WECHSEL-WIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN		Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind gegenwärtig nicht zu erwarten.